

Allgemeines

Die nachstehenden Mietbedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber (Mieter) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anders lautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DMS Maschinensysteme, Lebensmittelmaschinen GmbH & Co. KG abändern, bedürfen der Schriftform. Ein Mieter anerkennt die Mietbedingungen, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, durch Annahme der Leistungen. Der Mieter versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallende Forderung zu begleichen.

I. Angebote

Jedes unserer Angebote erfolgt freibleibend bis zum endgültigen Abschluss.

II. Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die der Vermieter zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.

2. Das Mietverhältnis endet frühestens 7 Tage nach Erhalt der schriftlichen Kündigung bei dem Vermieter, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Mietmonats, berechnet ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage.

3. Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände behält sich der Vermieter vor, den Mietzins zuzüglich Nebenkosten bis zur vollen vereinbarten Mindestmietzeit zu berechnen.

III. An- und Rücklieferung

1. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung des Mietgegenstandes bereitzustellen.

2. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Elektroanschluss aller Container sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Die Wasserzufuhrleitung muss vor Anschluss des Mietgegenstandes an das Wasserleitungsnetz durchgespült werden; durch Verunreinigungen entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

IV. Mietzins

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich.

2. Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als acht Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere der im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat der Vermieter das Recht

a) alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen und/oder b) diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen und/oder c) die ihm sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

3. Bei verspäteter Zahlung kann der Vermieter ohne Nachweis eines höheren Verzugsschadens Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der zugrunde liegenden Forderung verlangen.

4. Durch Zahlungsverzug entstehende Mehrkosten werden pro weiteres Schreiben mit einem Betrag in Höhe von 15,00 € belastet.

5. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen kein Minderungsrecht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten

Leistungen auch kein
Zurückbehaltungsrecht gleich
welcher Art geltend machen.

V. Verzug, Unmöglichkeit

1. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzugs oder Unmöglichkeit des Vermieters sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens 2.250,00 € pro Auftrag begrenzt.

2. Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.

3. Kommt der Vermieter mit einer Teillieferung in Verzug, so gelten die vorstehenden Ziffern nur für die betreffende Teillieferung.

VI. Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet,
a) das gemietete Gerät nur bestimmungsgemäß zu nutzen.
b) für Wartung und Pflege zu sorgen.
c) notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

2. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen.

3. Der Mieter darf den Mietgegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.

4. Der Vermieter hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

5. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.

6. Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

7. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und

Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, oder verbundene Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.

8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grund auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.

9. Im Fall des Eintretens der obengenannten Ereignisse hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von dem Vermieter zu setzenden, angemessenen Frist nach dessen Wahl:

- a) entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren, und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder
- b) die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder
- c) an den Vermieter als Entschädigung netto Kasse alle Beträge zu zahlen, die der Mieter dem Vermieter gemäß Ziffer 7. noch schuldet.

10. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das Vorstehende entsprechend. Die vereinbarte Miete ändert sich dadurch nicht.

11. Der Mieter hat die Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung

abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen. Der Vermieter kann vom Mieter nach Anlieferung der Mietsache den schriftlichen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung verlangen.

12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

13. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, den Vermieter auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.

14. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung vor, so ist auch der Untermieter mittelbarer Besitzer der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm

gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen des Vermieters an diesen ab.

15 Der Mieter ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u.ä. zu treffen.

VII. Unsicherheit der Vertragserfüllung

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen usw.), hat der Vermieter gegen den Mieter – auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind – die gleichen Rechte, wie vorstehend unter Ziffer IV/2 genannt.

VIII. Rückgabe

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages in dem Zustand zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand laut Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer VI entspricht.

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände ab dem Datum ihrer Freimeldung abholbereit zur Verfügung stehen, ohne dass es einer

zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf.

Sollten die Mietgegenstände mit anderen Gegenständen des Mieters oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Mietgegenstände gefahrlos aus der Anlage herausgelöst werden können. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietgegenstände an einen geeigneten Standort zu verbringen, der die Abholung problemlos ermöglicht.

Solange die Abholung der Mietgegenstände aus Gründen, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, nicht möglich ist, schuldet der Mieter dem Vermieter bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses.

Kosten für angefallene Leerfahrten des Vermieters, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, hat der Mieter dem Vermieter jeweils nach konkretem Aufwand zu zahlen.

2. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oder Reinigungs- / Renovierungsarbeiten werden durch den Vermieter gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten sofort fällig ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung.

3. Der Beweis, die Mietsache in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.

IX. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

X. Gültigkeitsklausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund als ungültig oder nichtig herausstellen, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XI. Kauf der Mietsache

Wird der Mietgegenstand während oder im Anschluss an die Mietzeit vom Mieter käuflich erworben, so bleibt der Mietgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Miet-, Kauf- und sonstigen Rechnungen Eigentum des Vermieters.

XII. Datenschutz

Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei dem Vermieter Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – Saarbrücken.